

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1760

KR.Nr. A 0030/2017 (VWD)

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Tierschutz: Fallbearbeitungen müssen Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Tierschutz tierwohlrelevante Resultate aus Fallbearbeitungen zwingend Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden.

2. Begründung

Erst seit dem 1. April 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Durch die Einführung des neuen Art. 641a Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) wurden sie von ihrem bisherigen Objektstatus gelöst, womit ihrer Eigenart als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen Rechnung getragen wird. In der Praxis, insbesondere der Umsetzung bei den Kantonen, ist noch Nachholbedarf vorhanden.

Die meisten gravierenden Tierschutzmängel werden nicht durch ordentliche, angekündigte Kontrollen aufgedeckt, sondern durch Hinweise aus der Bevölkerung und nachfolgenden unangekündigten Tierschutzkontrollen. Ausgerechnet diese, tierwohlrelevanten wichtigsten Fälle, finden heute laut Bericht über die verwaltungsinterne Untersuchung im Tierschutzfall Boningen vom 22.2.17, keinen Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem. Zitat Ziffer 75, die zwei letzten Sätze: "Die Resultate aus der Fallbearbeitung finden keinen Eingang ins risikobasierte Kontrollsystem. Entsprechend ist es nicht zu einer Risikoeinstufung gekommen."

Dass dieser gravierende Systemfehler im Kontrollsystem vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements bei der Aufarbeitung des Tierschutzfalles Boningen nicht beim Namen genannt wird und daraus kein entsprechender Änderungsbedarf abgeleitet wird, ist ein Skandal. Im Fall Boningen hätte dies meiner Einschätzung nach 12 Tiere retten können.

Diese Änderung braucht weder mehr Kontrollen noch mehr Ressourcen. Allenfalls ein wenig mehr Willen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

In unserer Antwort zur Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Verwaltungsinterner Untersuchungsbericht vom 22. Februar 2017 zum Tierschutzfall Boningen (RRB Nr. 2017/915 vom 30. Mai 2017) haben wir unter Ziffer 4.2.3 zur Frage „Warum wird im Bericht der Systemfehler, kein Eingang der Resultate von Fallbearbeitungen in das risikobasierte Kontrollsystem, nicht beim Namen genannt und unter Empfehlungen nicht als Optimierungsvorschlag thematisiert?“ eingehend aufgezeigt, dass es sich beim risikobasierten Kontrollsystem und der Fallbearbeitung um zwei verschiedene komplementäre Kontrollsysteme mit unterschiedlichen Zielsetzungen handelt. Während Ersteres dazu dient zu überprüfen, ob die Anforderungen für eine gesetzekon-

forme Primärproduktion, insbesondere auch des Tierschutzes, auf einem Betrieb eingehalten werden, dient die Fallbearbeitung der Mängelbehebung. Weiter haben wir dort dargelegt, dass eine Vermischung der beiden Systeme den unterschiedlichen Zielsetzungen derselben nicht gerecht würde und die Funktionsweise der beiden Systeme beeinträchtigen, wenn nicht gar verunmöglichen würde.

Wir haben dort auch ausgeführt, dass bis zum Jahr 2019 alle Betriebe im Kanton vom seit 2015 rollend neu eingeführten risikobasierten Kontrollsystem erfasst sein werden. Der im Tierschutzfall Boningen betroffene Betrieb wurde vom neuen Kontrollsystem noch nicht erfasst und demnach noch nicht nach dessen Systematik kontrolliert. Dadurch dass in diesem Kontrollsystem Betriebe, bei denen wesentliche Mängeln festgestellt werden, unabhängig von Tierschutzmeldungen Dritter, in jährlichem Abstand kontrolliert werden, kann das Risiko, dass Mängel unentdeckt bleiben von Jahr zu Jahr wesentlich vermindert werden.

Eine der Empfehlungen im „Bericht über die verwaltungsinterne Untersuchung betreffend dem Vorgehen des Veterinärdienstes im Tierschutzfall Boningen“ lautet, dass die Behebung von im Rahmen der Fallbearbeitung festgestellten Mängeln künftig auch bei kleineren Beanstandungen von einem Tierarzt bestätigt werden sollen. Die Umsetzung dieser Empfehlung hat zur Folge, dass alle Fallbearbeitungen im Tierschutz erst durch eine zusätzliche Nachkontrolle durch einen Tierarzt abgeschlossen werden können. Damit wird das Kontroll-Intervall bis zur nächsten ordentlichen Kontrolle im Kontrollsystem verkürzt. Die Umsetzung dieser Empfehlung kommt damit faktisch der Wirkung einer Integration ins Kontrollsystem gleich, soweit es die Kontrollfrequenz betrifft. Im Einzelfall kann die Umsetzung gar zu häufigeren Kontrollen führen, als wenn man den Fall ins Kontrollsystem überführen würde. Denn dort ist der Kontrollrhythmus von einmal bzw. zweimal pro Jahr vorgegeben. Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt und zusätzlich darüber hinaus dahingehend ergänzt, dass das Dossier einer Fallbearbeitung auch nach der Bestätigung der Behebung der festgestellten Mängel durch den Tierarzt noch nicht geschlossen, sondern der Betrieb je nach Gewicht der festgestellten Mängel über eine gewisse Dauer noch unter Beobachtung gehalten wird. Gleichzeitig wird auch sichergestellt, dass in der nächsten ordentlichen Kontrolle des risikobasierten Kontrollsystems zuvor im Rahmen einer Fallbearbeitung behobene wesentliche oder wiederholte Mängel bekannt sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht den Anliegen des Auftrags bereits Rechnung getragen wird.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK4261)
Amt für Landwirtschaft (3)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat